



Konzessionsvertrag

zwischen dem

Kanton Basel-Stadt

als Konzedenten

vertreten durch das Bau- und Verkehrsdepartement

(nachstehend Konzedent genannt)

und der

XY

(nachstehend Konzessionärin genannt)

betreffend

Sondernutzung für die Beanspruchung des öffentlichen Raumes

zur Plakatierung im Rahmen des Loses 6b (Kleinplakate)

für die Jahre 2028 bis 2034 bzw. bis maximal 2037

Inhaltsverzeichnis

1.	AUSGANGSLAGE, GELTUNGSBEREICH, RECHTSGRUNDLAGEN UND VERTRAGSBESTANDTEILE	3
2.	SONDERNUTZUNGSRECHT UND LEISTUNGSGEGENSTAND	3
3.	BESTAND FLÄCHEN UND ANPASSUNGEN	4
4.	ABGABEN DER KONZESSIONÄRIN	5
5.	VERMARKTUNG UND PREISGESTALTUNG DER PLAKATFLÄCHEN	5
6.	REPORTING UND NACHFÜHRUNG IM GEOVIEWER	6
7.	GRUNDSÄTZE BETREFFEND TRÄGERMATERIAL	6
8.	INFRASTRUKTUREN DRITTER UND ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	7
9.	NUTZUNG VON INFRASTRUKTUREN DER BASLER VERKEHRS-BETRIEBE	8
10.	SUBUNTERNEHMEN	9
11.	WEITERE PFLICHTEN DER KONZESSIONÄRIN	9
12.	WIEDERHERSTELLUNG DES RECHTMÄSSIGEN ZUSTANDS BEI VERSTÖSSEN	9
13.	HAFTUNG	9
14.	GELTUNGSDAUER UND WIDERRUF DER KONZESSION	10
15.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

1. Ausgangslage, Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen und Vertragsbestandteile

- 1.1 Ab 1. Januar 2028 wird das Recht zur Plakatierung auf öffentlichem Grund des Kantons Basel-Stadt für eine Laufzeit von mindestens 7 und höchstens 10 Jahren aufgeteilt in Lose neu vergeben (Lose 1, 2, 3, 4, 5, 6a und 6b).
- 1.2 Der vorliegende Konzessionsvertrag betrifft das Recht zur Plakatierung gemäss Los 6b.
- 1.3 Für die Plakatierung im öffentlichen Raum des Kantons Basel-Stadt und entsprechend auch für den vorliegenden Vertrag gelten folgende Rechtsgrundlagen:
 - Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02)
 - Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG; SG 724.100)
 - Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV; SG 724.110)
 - Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (SG 724.910)
 - Plakatverordnung des Kantons Basel-Stadt (SG 569.500)
 - Bau- und Planungsgesetz (BPG; SG 730.100)
 - Bau- und Planungsverordnung (BPV; SG 730.110)
 - Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (ABPV; SG 730.115)
- 1.4 Das Gesamtplakatierungskonzept (GPK), insbesondere der Plakatrichtplan als Bestandteil des vorliegenden Vertrags, bezeichnet seit 2004 die einzelnen Standorte und Formatgrößen sowie die stadtverträgliche Eignung der öffentlichen Räume für die Plakatierung (Beilage 4).
- 1.5 Bestandteile des Vertrags sind in nachstehender Rangfolge:
 - a) Der vorliegende Konzessionsvertrag samt Beilagen
 - b) Die Ausschreibungsunterlagen
 - c) Das Angebot der Konzessionärin samt Beilagen
- 1.6 Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Rangfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Konzessionärin gelten nicht.

2. Sondernutzungsrecht und Leistungsgegenstand

- 2.1 Die Konzessionärin erhält das ausschliessliche Recht sowie die Pflicht, gegen Entrichtung des vereinbarten Entgelts den öffentlichen Raum durch Plakatierung an zugewiesenen Standorten gemäss Losbeschreibung (Ziff. 2.2 f.) in Anspruch zu nehmen, insb. durch Anbringen des Trägermaterials und Bespielung desselben.
- 2.2 Das Los 6b umfasst ein Netz von insgesamt 1'381 Kleinplakatflächen, davon 1'377 A2-Plakatflächen und 4 A3-Plakatflächen auf kantonalen Spritzschutzwänden, Lichtsignalanlagen sowie Kleinplakatsäulen, auf Verteilkästen und Weichen- und Chromkästen der BVB, auf Kandelabern und Verteilkästen der IWB sowie auf Komm-Kästen von Telekomanbietern. Die Liste in Beilage 18 enthält die verbindlichen Standorte der A2-Plakatflächen. Der Geoviewer des Tiefbauamtes des Kantons Basel-Stadt gibt Auskunft über die Verteilung der Flächen im Geltungssperimeter des vorliegenden Vertrags.
- 2.3 Kleinplakatierung umfasst Kulturplakate von Veranstaltern und Dienstleistern aus dem Bereich Kultur sowie aus den Bereichen Bildung, Soziokultur, Sport und Prävention. Kleinver-

anstaltungen und Angebote in der Region sollen Vorrang gegenüber Grossveranstaltungen und überregionalen Angeboten haben.

- 2.4 Während Wahlen und Abstimmungen, frühestens 28 Tage vor dem jeweiligen Abstimmungstermin, kann die Konzessionärin höchstens 10% der Flächen mit politischer Werbung bespielen.
- 2.5 Maximal 20 % der zur Verfügung stehenden Flächen dürfen gleichzeitig für eine einzelne Veranstaltung oder einen einzelnen Dienstleister vergeben werden.
- 2.6 Produktwerbung, klassische kommerzielle Werbung für Marken sowie kommerzielle Werbung für Messen, Märkte, Galerien, Glücksspiele, Wetten, Gastro-, Wellness- oder Tourismusangebote sind grundsätzlich ausgeschlossen. Zugelassen ist Werbung für die genannten Veranstaltungen, sofern diese einen kulturellen bzw. soziokulturellen Bezug aufweisen.
- 2.7 An den Seiten von Verteilkästen der BVB und IWB dürfen zusätzlich A3-Plakate angebracht werden, wobei die Konzessionärin den Konzedenten hierüber im Vorfeld zu konsultieren hat. Der Konzedent kann die Anzahl der A3-Plakate kontingentieren; es besteht kein Rechtsanspruch.

3. Bestand Flächen und Anpassungen

- 3.1 Das Mengengerüst und die Standorte sind grundsätzlich fix. Die bestehenden Standorte verfügen grundsätzlich über die erforderlichen Bewilligungen. Die Realisierung neuer oder bewilligungsabhängiger Standorte setzt das Vorliegen der erforderlichen rechtskräftigen Bewilligungen voraus.
- 3.2 Auf Antrag der Konzessionärin können einzelne Standorte angepasst, aufgehoben oder durch andere Standorte ersetzt werden. Solche Änderungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Konzedenten. Ein Anspruch auf Genehmigung entsprechender Änderungen besteht nicht. Die für die Änderung erforderlichen Bewilligungen und Nachweise sind durch die Konzessionärin auf eigene Kosten beizubringen.
- 3.3 Werden Standorte auf Antrag der Konzessionärin aufgehoben, ersetzt oder neu geschaffen, besteht kein Anspruch auf vollständigen Ersatz wegfallender Standorte. Die finanziellen Auswirkungen solcher Änderungen richten sich nach Ziff. 4.6 und 4.7.
- 3.4 Aufgrund von baulichen, verkehrspolizeilichen, betrieblichen, städtebaulichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen kann der Konzedent Änderungen am Mengengerüst des zugeteilten Loses vornehmen. Dies umfasst insbesondere die Aufhebung, Verlegung, den Ersatz oder die Schaffung von Standorten. In diesen Fällen hat die Konzessionärin die erforderlichen Anpassungen auf eigene Kosten vorzunehmen, insbesondere bestehende Plakatstellen zu entfernen, zu versetzen oder neue Plakatstellen zu erstellen. Die finanziellen Auswirkungen auf die Abgabe richten sich nach Ziff. 4.6 und 4.7.
- 3.5 Für die Neuerstellung oder Änderung einer Plakatstelle sind die erforderlichen Bewilligungen einzuholen. Das Einholen der Baubewilligungen sowie weiterer erforderlicher Bewilligungen liegt in der Verantwortung der Konzessionärin. Ein Anspruch auf Ersatz wegfallender Standorte besteht nicht.
- 3.6 Ändert sich die Anzahl der verfügbaren Plakatflächen gegenüber der diesem Vertrag beiliegenden Flächenliste, wird die Nutzungsgebühr gemäss Ziff. 4.1 entsprechend angepasst.
- 3.7 Temporär nicht nutzbare Plakatstellen, insbesondere infolge Baustellen, Veranstaltungen oder vergleichbarer Einschränkungen, werden bei der Gebührenabrechnung berücksichtigt.

Die Konzessionärin weist die betroffenen Flächen sowie die Dauer der Nichtnutzbarkeit aus. Die Anpassung der Nutzungsgebühr erfolgt pro rata temporis.

4. Abgaben der Konzessionärin

- 4.1 Pro Plakatfläche und Jahr wird gemäss Allmendgebührenverordnung eine Nutzungsgebühr von 32.- Franken pro A2-Rahmen erhoben (gemäss aktueller Steuergesetzgebung von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen). Massgeblich für die Gebührenerhebung ist die effektiv montierte Anzahl an Plakatflächen. Die Konzessionärin hat dem Konzedenten bis zum 12. Januar des Folgejahres eine Abrechnung des Vorjahres einzureichen. Bis zum 31. Januar des Folgejahres ist die Konzessionsgebühr zu bezahlen. In dieser Gebühr sind sämtliche allenfalls nötigen Bewilligungskosten inbegriffen.
- 4.2 Die Abrechnung ist zu adressieren an:
Tiefbauamt/Allmendverwaltung
Zentraler Rechnungseingang F&C
Münsterplatz 11 / Postfach
4001 Basel
- 4.3 Die Konzessionärin verpflichtet sich, einen maximalen Endkundenpreis von [X] Franken netto (zuzüglich Mehrwertsteuer) je A2-Plakat und Tag für ein Plakatpaket von 50 Stück während einer Hängedauer von 7 Tagen anzubieten.
- 4.4 Die Konzessionärin verpflichtet sich, diesen Preis gegenüber Endkundinnen und Endkunden nicht zu überschreiten. Verstösse gegen die maximal zulässigen Endkundenpreise gelten als Verletzung der Konzessionsbedingungen und können verwaltungsrechtliche Massnahmen bis hin zur Vertragsauflösung führen.
- 4.5 Der Konzedent behält sich vor, zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben Einsicht in Preislisten oder Rechnungsbeispiele zu verlangen.
- 4.6 Erhöht sich der nutzbare Flächenbestand, erhöht sich die Konzessionsgebühr entsprechend. Reduziert sich der nutzbare Flächenbestand, reduziert sich die Konzessionsgebühr entsprechend.
- 4.7 Der finanzielle Ausgleich erfolgt jeweils im Folgejahr in Form einer Nachbelastung oder Gutschrift.

5. Vermarktung und Preisgestaltung der Plakatflächen

- 5.1 Die Konzessionärin vermarktet, bewirtschaftet und bespielt sämtliche zugesprochene Werbeflächen laufend und aktiv durch kunden- und produktorientierte Marktbearbeitung nach hohem Qualitätsmassstab.
- 5.2 Sämtliche Kosten für die Vermarktungsaktivitäten und die Marktbearbeitung gehen zu Lasten der Konzessionärin.
- 5.3 Vermarktet die Konzessionärin die dem vorliegenden Los zugeordneten Werbeflächen gemeinsam mit Werbeflächen anderer Eigentümerinnen oder Eigentümer, sind die Preise und Rabatte nach marktüblichen und sachgerechten Kriterien festzulegen. Tiefpreise, Rabatte oder andere Preisnachlässe dürfen nicht dazu führen, dass die Vorgaben zur Preisgestaltung gemäss diesem Vertrag umgangen oder die dem vorliegenden Los zugeordneten Leistungen sachwidrig anderen Angeboten zugerechnet werden. Die angewandten Preis- und Rabattstrukturen müssen marktüblich und nachvollziehbar sein.

6. Reporting und Nachführung im Geoviewer

- 6.1 Jeweils bis zum 28. Februar erstellt die Konzessionärin einen schriftlichen Bericht über das Vorjahr und stellt diesen dem Konzedenten zu, enthaltend:
- die Auslastung des Netzes in Prozent pro Jahr (100 % bedeutet die andauernde Auslastung jeder Plakatfläche des Netzes, d.h. Anteil der effektiv genutzten Kulturplakatflächen im Verhältnis zum Ganzen, aufgeteilt nach A2 und A3-Flächen);
 - Anteil der gesponserten Kampagnen und Anzahl Institutionen, welche seitens der Konzessionärin Unterstützungsbeiträge oder Preisnachlässe erhalten haben, inklusive der Höhe dieser Beiträge in Schweizerfranken.
 - eine jährliche Übersicht über die angebotenen Endkundenpreise für A2-Plakate; Auf Verlangen sind Rechnungsbeispiele oder Preislisten vorzulegen.
- 6.2 Der Konzedent ist spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres über die Flächenbilanz des vorangehenden Jahres zu informieren.
- 6.3 Anlässlich eines Jahresgesprächs berichtet die Konzessionärin über die Angebots- und Preisgestaltung, die Marktbearbeitungsaktivitäten sowie die Entwicklung der Auslastung der Werbeflächen.
- 6.4 Die Konzessionärin verpflichtet sich, im Geoviewer des Tiefbauamts des Kantons Basel-Stadt allfällige Änderungen der folgenden Parameter digital nachzuführen: Adresse/Standort des Plakatträgers, Trägertyp, Plakatformat und Anzahl der Plakatflächen.
- 6.5 Die Nachführung im Geoviewer muss spätestens drei Wochen nach der effektiven Veränderung erfolgt sein. Dies gilt insbesondere bei definitiven Abbrüchen, Neuerstellungen sowie sonstigen dauerhaften Änderungen von Plakatstellen. Vorübergehende Unterbrüche sind im Geoviewer nicht als Mutation nachzuführen.
- 6.6 Der Konzedent behält sich vor, zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben Einsicht in Preislisten sowie Rechnungen zu verlangen. Er ist zudem berechtigt, nach vorgängiger Ankündigung Einsicht in die für die Abgabeberechnung relevanten Geschäftsbücher und Buchungsunterlagen der Konzessionärin zu nehmen.

7. Grundsätze betreffend Trägermaterial

- 7.1 Sämtliches für die Bewirtschaftung und Vermarktung notwendige Trägermaterial ist von der Konzessionärin beizubringen, zu installieren und zu unterhalten. Es bleibt während der ganzen Vertragsdauer in deren Eigentum. Die Plakatstellen sind stets in einwandfreiem Zustand zu halten.
- 7.2 Der Unterhalt des Trägermaterials obliegt bis zum Ablauf der Konzession vollständig der Konzessionärin. Die Kosten für das Anbringen und Entfernen der Werberahmen und deren Unterhalt gehen zu Lasten der Konzessionärin.
- 7.3 Die Konzessionärin installiert sämtliche für die Vermarktung und Bewirtschaftung der Plakatstellen erforderliche Infrastruktur auf eigene Kosten.
- 7.4 Übliche Gebrauchsspuren an den Plakatträgern (wie bspw. Verfärbungen aufgrund von Klebematerial, abgeblätterte Farbe) werden geduldet, soweit sie im Rahmen sachgemässer Nutzung entstanden sind.
- 7.5 Für Beschädigungen, die nachweislich durch andere Nutzerinnen oder Nutzer der Plakatträger verursacht wurden und bei der Übernahme bzw. Übergabe der Plakatfläche nicht er-

kennbar waren, haftet die Konzessionärin nicht. Alle festgestellten Beschädigungen sind dem Konzedenten mit Foto und Adresse zu melden, sobald sie sichtbar bzw. entdeckt werden.

- 7.6 Die Konzessionärin ist verpflichtet, für neu zu erstellende und für den Ersatz von bestehenden Plakatstellen hochwertige Trägermaterialien zu verwenden. Hinsichtlich der Formate und der Ausgestaltung ist der „Normenkatalog für standardisierte Elemente im öffentlichen Raum“ (Beilage 5) zu berücksichtigen
- 7.7 Nach Ablauf der Konzession hat die Konzessionärin die erstellten Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen und die beanspruchte Fläche nach Anweisung des Tiefbauamtes des Kantons Basel-Stadt wieder herzustellen, soweit sie nicht mit Zustimmung des Konzedenten gemäss Ziff. 7.8 auf eine nächste Konzessionärin übertragen werden. Bis zum Abschluss dieser Arbeiten gelten die Bestimmungen der vorliegenden Konzession weiter. Installationen im Boden wie Fundamente oder Zuleitungen dürfen erst nach Rücksprache mit dem Konzedenten entfernt oder verändert werden.
- 7.8 Kommt es infolge einer Neuausschreibung zu einem Wechsel der Konzessionärin, steht es der neuen Konzessionärin frei, die bestehenden Werbeträger von der bisherigen Konzessionärin zu übernehmen oder eigene Werbeträger einzusetzen. Die Modalitäten einer allfälligen Übernahme, einschliesslich einer allfälligen Entschädigung, sind zwischen der bisherigen und der neuen Konzessionärin direkt zu vereinbaren.
- 7.9 Werden neue Werbeträger eingesetzt oder bestehende Werbeträger wesentlich geändert, bedarf dies der Zustimmung des Konzedenten.

8. Infrastrukturen Dritter und öffentliche Einrichtungen

- 8.1 Verschiedene Werbeträger befinden sich auf oder an Infrastrukturen von Dritten. Grundsätzlich geht die primäre Funktion der Infrastruktur der Werbung vor und diese darf nicht verhindert werden. Die Konzessionärin ist zu einem sorgsamem Umgang mit der Infrastruktur verpflichtet. Sollte aus betrieblichen Gründen die primäre Funktion einer Träger-Infrastruktur nicht mehr benötigt werden, so hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer das Recht, diese zu entfernen; besteht kein Anspruch auf einen Ersatzstandort, eine Entschädigung oder sonstige Kompensation. Die Nutzungsgebühr reduziert sich entsprechend der Anzahl der dauerhaft wegfallenden Plakatflächen anteilmässig und unabhängig von der Ertragskraft des einzelnen Standorts. Das Eigentum an den Infrastrukturen gestaltet sich wie folgt:

Eigentümerschaft	Infrastrukturen
Basler Verkehrsbetriebe (BVB)	Verteilkasten, Weichen- und Chromkästen
Industrielle Werke Basel (IWB)	Kandelaber, Verteilkasten
Telekomanbieter	Komm-Kästen
Kanton Basel-Stadt	Spritzschutzwände, Schaltkästen für Lichtsignalanlagen, Kleinplakatsäulen (KPS, Deux-Pièces)

- 8.2 Alle durch die Errichtung, den Bestand, den Unterhalt und die Beseitigung des Trägermaterials veranlassten Änderungen an den öffentlichen Einrichtungen gehen zulasten der Konzessionärin. Ebenfalls zu deren Lasten gehen sämtliche Kosten für Mehraufwendungen und Erschwernisse, die an Bauvorhaben der öffentlichen Hand zufolge der Infrastruktur der Konzessionärin entstehen. Ferner gehen alle Änderungen an der zugelassenen Infrastruktur der Konzessionärin, die durch Veränderungen oder Neuanlage von öffentlichen Einrichtungen wie Strasse, Trottoir, Leitungen ö. ä. nötig werden, zulasten der Konzessionärin.

9. Nutzung von Infrastrukturen der Basler Verkehrs-Betriebe

- 9.1 Ein Teil der Kleinplakatflächen befindet sich auf technischen Infrastrukturen der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB), insbesondere auf Weichensteuerungs- und Steuerungskästen von Gleisschmieranlagen sowie weiteren betrieblichen Einrichtungen.
- 9.2 Werbeanlagen an Infrastrukturen der BVB unterliegen deren jeweils geltenden technischen, betrieblichen und sicherheitsrelevanten Vorgaben. Soweit für die Erstellung, den Betrieb oder den Unterhalt solcher Werbeanlagen Nutzungsvereinbarungen, Zustimmungen, Bewilligungen oder sonstige Genehmigungen der jeweiligen Infrastrukturbetreiberin bzw. BVB erforderlich sind, hat die Konzessionärin diese eigenverantwortlich einzuholen, aufrechtzuerhalten und die damit verbundenen Pflichten einzuhalten. Die Koordination mit der jeweiligen Infrastrukturbetreiberin erfolgt direkt durch die Konzessionärin. Sämtliche daraus entstehenden Kosten, Auflagen und Verpflichtungen gehen zu Lasten der Konzessionärin.
- 9.3 Die Nutzung dieser Werbeflächen erfolgt gestützt auf eine Vereinbarung zwischen den Basler Verkehrs-Betrieben (BVB) und dem Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt (BVD) betreffend die Nutzung von Flächen zwecks Kleinplakatierung von 2021 (Beilage 11d). Das genannte Dokument bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.
- 9.4 Die Konzessionärin ist verpflichtet, bei Tätigkeiten im Einflussbereich der Anlagen der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB), insbesondere im Gleisbereich sowie bei Wartehallen und weiteren Infrastrukturen, die geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere folgende Vorgaben einzuhalten:
- sämtliche Sicherheits- und Betriebsbestimmungen der Basler Verkehrs-Betriebe einzuhalten;
 - Arbeiten an Plakatflächen im Gleisbereich ausschliesslich unter Beachtung der geltenden Sicherheitsvorschriften vorzunehmen;
 - jegliche Eingriffe in die Infrastruktur der Basler Verkehrs-Betriebe zu unterlassen. Insbesondere ist das Bohren oder sonstige mechanische Verändern der Anlagen unzulässig. Die Montage von Trägermaterialien darf ausschliesslich mit geeigneten, nicht-invasiven Befestigungsmethoden erfolgen;
 - sämtliche Kosten für Installation, Unterhalt, Ersatz oder Rückbau von Trägermaterialien selbst zu tragen;
 - für sämtliche Schäden an den Infrastrukturen der Basler Verkehrs-Betriebe oder an den Plakatflächen, die aus der Nutzung der Konzession entstehen, vollumfänglich zu haften und den Kanton Basel-Stadt von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizuhalten.
 - Mitarbeitende der Konzessionärin dürfen sich grundsätzlich nur zur Erledigung der beauftragten Tätigkeiten im Gleisbereich aufhalten.
- 9.5 Insbesondere ist das Dokument «Sicherheitsregeln für Drittfirmer» der BVB in der jeweils gültigen Fassung verbindlich zu beachten (Beilage 11b). Die Konzessionärin stellt sicher, dass sämtliche von ihr eingesetzten Mitarbeitenden sowie beigezogene Dritte über die entsprechenden Vorschriften informiert sind und diese einhalten. Das genannte Dokument bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.
- 9.6 Die Konzessionärin haftet für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Installation, dem Betrieb, dem Unterhalt oder dem Rückbau von Werbeträgern an Anlagen der BVB entstehen. Sie trägt insbesondere die Kosten für die Instandstellung, Reparatur oder den Ersatz beschädigter Infrastruktur der BVB.
- 9.7 Die BVB übernimmt keinerlei Kosten im Zusammenhang mit dem Trägermaterial. Sämtliche Aufwendungen für Installation, Betrieb, Unterhalt sowie Rückbau der Werbeträger gehen zulasten der Konzessionärin.

- 9.8 Sämtliche Montage- und Demontagerbeiten dürfen nur nach vorgängiger Abstimmung mit der BVB erfolgen und sind in enger Koordination mit dieser durchzuführen.

10. Subunternehmen

- 10.1 Nach Zuschlag dürfen neue, noch nicht in den Unternehmensangaben aufgeführte Subunternehmen nur eingesetzt werden, wenn der Konzedent vorgängig schriftlich zustimmt. Auch neue Subunternehmen müssen die Teilnahmebedingungen erfüllen, was die Konzessionärin nachzuweisen hat. Der Konzedent ist auch zur Überprüfung der Eignungskriterien berechtigt, die Konzessionärin bringt auf Anfrage die erforderlichen Nachweise.
- 10.2 Die von der Konzessionärin zur Vertragserfüllung beigezogenen Subunternehmen gelten in jedem Fall als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme des Konzedenten zum bzw. vom Beizug von Subunternehmern lässt die Haftung der Konzessionärin aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Die Konzessionärin haftet vollumfänglich für ihre Subunternehmen.

11. Weitere Pflichten der Konzessionärin

- 11.1 Die Konzessionärin verpflichtet sich, keine Plakate auszuhängen, die gegen eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht, insbesondere gegen die Plakatverordnung des Kantons Basel-Stadt, verstossen.
- 11.2 Bei der Beurteilung des Plakatinhalts gilt die kantonale Plakatverordnung. Bestehen Zweifel bei der Beurteilung des Plakatinhalts, ist die Konzessionärin verpflichtet, die betreffenden Plakate mind. 14 Tage vor dem geplanten Aushang der zuständigen Fachstelle gemäss Kapitel IV der Plakatverordnung vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet abschliessend über den Aushang. Die Bewilligungsbehörde kann für ihren Entscheid Stellungnahmen weiterer Fachinstanzen einholen.
- 11.3 Wird ein Verstoß gegen eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht erst nach dem Aufhängen der Plakate festgestellt, so ist die Konzessionärin verpflichtet, die Plakate auf eigene Kosten innerhalb von 24 Stunden zu entfernen.

12. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei Verstössen

- 12.1 Kommt die Konzessionärin ihren Verpflichtungen nach den Bestimmungen dieser Konzession nicht nach, kann der Konzedent nach entsprechender vorgängiger Aufforderung und Androhung den rechtmässigen Zustand auf Kosten der Konzessionärin wieder herstellen oder herstellen lassen (Ersatzvornahme). Die Kosten sind mittels separater Verfügung festzulegen.

13. Haftung

- 13.1 Die Konzessionärin haftet dem Konzedenten für sämtliche Schäden, die infolge der Ausübung der Konzession und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen, nach den Vorschriften des Bundeszivilrechts.
- 13.2 Die Konzessionärin haftet dem Konzedenten gegenüber auch für Schäden, die durch von ihr beauftragte Dritte oder deren Hilfspersonen verursacht werden, wie für ihr eigenes Verhalten.

- 13.3 Die Konzessionärin übernimmt weiter im Zusammenhang mit der Plakatierung die Haftung für Schäden Dritter und befreit den Konzedenten von allfälligen Haftungsansprüchen Dritter.
- 13.4 Mit der Prüfung und Bewilligung sowie mit der allfälligen Abnahme und Freigabe von Trägermaterialien oder Plakaten übernimmt die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde keine Verantwortung für einen durch die Konzessionsausübung allenfalls entstehenden Schaden.
- 13.5 Als ersatzfähige Schäden gelten insbesondere auch mittelbare Schäden sowie Wertverminderungen an öffentlichen Bauten und Anlagen
- 13.6 Die Konzessionärin ist verpflichtet, während der gesamten Vertragsdauer jederzeit über eine ausreichende und dem Risiko angemessene Versicherung mit genügender Deckung zu verfügen. Die Versicherung hat insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzudecken. Die Konzessionärin hat den entsprechenden Versicherungsnachweis vor Vertragsabschluss vorzulegen und auf Verlangen jederzeit zu aktualisieren. Die Versicherung muss mindestens den im Unternehmensformular deklarierten Umfang aufweisen

14. Geltungsdauer und Widerruf der Konzession

- 14.1 Der vorliegende Konzessionsvertrag gilt bis zum 31. Dezember 2034.
- 14.2 Der Konzedent ist berechtigt, den Vertrag dreimal, jeweils um ein Jahr, durch schriftliche Erklärung zu verlängern. Die Ausübung der Verlängerungsoption wird spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich mitgeteilt.
- 14.3 Der Konzedent kann die Konzession während ihrer Laufzeit ganz oder teilweise widerrufen, wenn die Konzessionärin Bestimmungen dieses Vertrags verletzt.
- 14.4 Bei behebbaren Vertragsverletzungen setzt der Konzedent der Konzessionärin zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands. Wird die Vertragsverletzung innerhalb dieser Frist nicht behoben, kann die Konzession widerrufen werden.
- 14.5 Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder wenn eine Vertragsverletzung nicht behebbar ist, kann der Widerruf ohne vorgängige Nachfrist erfolgen. Als schwerwiegende Vertragsverletzungen gelten insbesondere:
- wiederholte Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungspflichten;
 - Verletzungen des Transparenzprinzips oder der Teilnahmebedingungen;
 - vorsätzlich falsche Angaben gegenüber dem Konzedenten;
 - wettbewerbswidrige Abreden;
 - Verlust wesentlicher Voraussetzungen für die Vertragserfüllung;
 - Eröffnung eines Konkurs-, Nachlass- oder Liquidationsverfahrens oder nachgewiesene Zahlungsunfähigkeit.

Der Widerruf erfolgt entschädigungslos. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Konzedenten bleiben vorbehalten.

- 14.6 Bei Beendigung der Konzession, insbesondere durch Zeitablauf, Widerruf oder einvernehmliche Aufhebung, gelten hinsichtlich der Entfernung oder Übertragung von Anlagen und Einrichtungen sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands die Bestimmungen gemäss Ziff. 7.7 und 7.8.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Die vorliegende Konzession wird der Konzessionärin persönlich erteilt. Sie kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Konzedenten gültig auf Dritte (einschliesslich Rechtsnachfolger) übertragen werden.
- 15.2 Neue Subunternehmer dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Konzedent ausdrücklich zustimmt. Die Konzessionärin bleibt für die Dauer der Leistungserbringung der einzige Vertragspartner und ist gegenüber dem Konzedenten allein verantwortlich.
- 15.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam. Mündliche (Neben-)Abreden sind unverbindlich. Vorbehalten bleibt die einseitige Anpassung durch den Konzedenten aufgrund geänderter Verhältnisse, sofern dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- 15.4 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich der Konzedent und die Konzessionärin, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.
- 15.5 Alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden ausschliesslich durch ein Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bezeichnet eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, und das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt bestimmt den Vorsitz des Schiedsgerichts. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Schiedsgerichtsort ist Basel-Stadt. Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.
- 15.6 Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausführung ausgefertigt; ein Exemplar für den Konzedenten und ein Exemplar für die Konzessionärin.

Für die Konzessionärin,

Ort, Datum:

Für den Konzedenten,

Ort, Datum:

Esther Keller

Die Vorsteherin des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt

Beilagen und Vertragsbestandteile

Folgende Beilagen bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrags:

- Beilage 4: Plakatrichtplan (GPK)
- Beilage 5: Normenkatalog für standardisierte Elemente im öffentlichen Raum
- Beilage 11b: BVB, Anhang B: Sicherheitsregeln für Drittfirmer
- Beilage 11d: BVB, Vereinbarung zwischen BVB und BVD betreffend Kleinplakatierung
- Beilage 18: Flächenliste Los 6b